

TERMINAL-BETRIEBSORDNUNG

für die Betriebsbereiche der

EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG

Rail Terminal Wilhelmshaven GmbH

EUROGATE Technical Services GmbH

Betreiber auf dem Containerterminal:

Containerterminal:

**EUROGATE Container Terminal
Wilhelmshaven GmbH & Co KG**
Ozean-Pier 1
D-26388 Wilhelmshaven
Telefon: +49(0)4421 / 7744 0
Fax: +49(0)4421 / 7744 4977

KV Bahnumschlagsanlage:

Rail Terminal Wilhelmshaven GmbH
Ozean-Pier 1
D-26388 Wilhelmshaven
Telefon: +49(0)4421 / 7744 0
Fax: +49(0)4421 / 7744

Werkstattbetrieb:

**EUROGATE
Technical Services GmbH**
Ozean-Pier 1
D-26388 Wilhelmshaven
Telefon: +49(0)4421 / 7744 4348
Fax: +49(0)4421 / 7744 4977

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINER TEIL	4
I. 1.	Regelungszweck	4
I. 2.	Begriffsbestimmungen	4
I.3.	Geltungsbereich.....	5
I.4.	Verpflichtete	5
I.5.	Gefahrenbereiche	5
I.6.	Hafenbehördliche Zuständigkeiten	5
I.7.	Hinweis auf gesetzliche Geltungsbereiche	6
I.7.1.	Seezollhafen	6
I.7.2.	ISPS-Code (Port Security).....	6
I.7.3.	Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG).....	6
I.8 .	Zutritt zum Terminal-Gelände	6
I.9.	Überwachung des Terminal-Geländes	6
II.	MELDE- UND INFORMATIONSPFLICHTEN.....	7
II.1.	Anmeldung von Dienstleistern oder von berechtigten Personen (landseitig)	7
II.2.	Nutzung und Beantragung von Trucker-ID-Karten.....	7
II.3.	Besatzung und Besucher der Schiffe	8
II.4.	Fremdfirmenkoordination	8
II.5.	Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten.....	8
II. 6.	Anzeigepflicht von Auffälligkeiten.	8
III.	VERKEHR UND AUFENTHALT AUF DEM TERMINAL.....	9
III.1.	Haftung während des Aufenthalts	9
III.2.	Verpflichtung der Geheimhaltung	9
III.3.	Alkohol- und Drogenverbot	9
III.4.	Rauchverbot	9
III.5.	Verkehrssicherheitskonzept	9
III.6.	Tragen von persönlicher Schutzausrüstung	9

III.7.	Gefahrenabwehr	9
III.8.	Verschmutzung /Umweltschutz	9
IV.	ANLAGENVERZEICHNIS	10

I. Allgemeiner Teil

I. 1. Regelungszweck

Mit dem Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest vom 15. März 2007 wurde der JadeWeserPort- Realisierungsgesellschaft GmbH & Co. KG (nachstehend JWP-R genannt) als Träger des Vorhabens Infrastrukturprojekt „JadeWeser-Port“ unter der Anordnung II 7.1 die Erstellung einer Hafенbetriebsordnung auferlegt. Für die Verwaltung des Hafens „JadeWeserPort“ ist von dem Träger des Vorhabens JWP-R eine Hafенbenutzungsordnung (HBO) auf der Homepage der JWP-R herausgegeben worden. Die jeweils gültige Fassung der HBO ist auf der Homepage der JWP-R unter www.jadeweserport.de einzusehen.

Über die HBO wird in Ergänzung zur Niedersächsischen Hafенordnung (NHafенO) der wasserseitige Hafенbetrieb geregelt. Einzelne Bestimmungen regeln die Nutzung der Kaianlage. Der Hafengebietsplan ist in Anlage 1 angehängt.

In Ergänzung zu der HBO ist von dem Terminalbetreiber (Betreiber der Suprastruktur) eine Terminalbetriebsordnung (nachstehend „TBO“ genannt) aufzustellen. Mit der TBO stellen die Betreiber für den Geltungsbereich Container Terminal Wilhelmshaven (nachstehend: „CTW“) Regelungen auf, die bei Nutzung oder bei Betreten des Betriebsbereichs zu beachten sind. Sie regelt unter anderem auch die Verkehrssicherungspflicht. Die Gültigkeit der TBO umfasst alle innerhalb des Betriebsbereichs vorhandenen Betreiber. Im Bereich der Kaje ist sowohl übergreifend die von JWP-R ausgegebene HBO als auch die von den Betreibern ausgegebene TBO zu beachten.

I. 2. Begriffsbestimmungen

Infrastruktur:	Die Infrastruktur beschreibt die Anlagen des Hafengebiets JadeWeserPort und den wasserseitigen Bereich gemäß Anlage 1.
Suprastruktur:	Der von den Betreibern betriebene Terminalbereich einschließlich der wasserseitigen Kranbahnschiene und der Containerbrücken.
Berechtigte Personen:	Personen die in einem direkten oder indirekten Arbeitsverhältnis mit einem Betreiber stehen und einen personifizierten Mitarbeiterausweis besitzen oder Personen die im berechtigten Besitz einer vom Betreiber ausgegebenen Tages- bzw. Dauergenehmigung sind.
PFSO:	Port Facility Security Officer
Betreiber:	Betreiber ist die jeweils für den Betriebsbereich zuständige Gesellschaft. (EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG, EUROGATE KV- Anlage Wilhelmshaven GmbH oder die EUROGATE Technical Services GmbH)
Betriebsbereich:	Der Betriebsbereich beschreibt das Betriebsgrundstück für das einer der vorstehenden Betreiber verantwortlich ist.
Dauergenehmigung:	Die Dauergenehmigung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

I.3. Geltungsbereich

Die vorliegende TBO ist gültig für die Betriebsbereiche der EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG, der Rail Terminal Wilhelmshaven GmbH sowie der EUROGATE Technical Services GmbH. Der Terminalbereich beginnt seeseitig an der Kajenkante und umfasst die dahinterliegende Fläche bis zum Betriebs- u. ISPS-Zaun des Terminalbetreibers sowie außerhalb der Zaunanlage die Flächen der Gate- und Zollabfertigung im südwestlichen Bereich des CTW. Der Verlauf der Grundstücksgrenze sowie die Abbildung der Sicherheitsbereiche (Verlauf der ISPS Zaunanlage) sind aus der Anlage 1 zu entnehmen.

I.4. Verpflichtete

Diese TBO gilt für jeden, der aufgrund vertraglicher Beziehungen oder tatsächlich die Anlagen des CTW befährt oder betritt, die Anlagen nutzt oder in sonstiger Weise in Anspruch nimmt.

Die Nutzung des CTW sowie die Erbringung von Leistungen durch die Betreiber der Anlagen (s. Ziff. I.3.) erfolgt aufgrund privatrechtlicher Verträge, deren Bestandteil die jeweils gültigen allgemeinen Nutzungsbedingungen sind. Die TBO gilt ergänzend und bei Regelungswidersprüchen nachrangig zu den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EUROGATE Gruppe. Die AGB der EUROGATE Gruppe, die auch für die Betreiber gelten, sind auf der Homepage www.eurogate.de unter Containerterminal Wilhelmshaven einzusehen.

Die Berechtigten Personen (Ziff. I.2.) haben dafür Sorge zu tragen, dass die TBO innerhalb ihrer Verantwortungsbereiche eingehalten wird.

I.5. Gefahrenbereiche

Der Hafen ist besonderer Gefahrenbereich (Umschlagsverkehre, schwebende Lasten, ungesicherte Kaikanten, gefährliche Güter, etc.). Berechtigte Personen i. S. der Ziff. I.2. haben deshalb, insbesondere in den Umschlagsbereichen sowie in den Bereichen der Kaianlage, der Bahnumschlagsanlage wie auch im Transferbereich (Transfer Area), erhöhte Aufmerksamkeit und Vorsicht zu wahren. Für das Betreten sind deshalb die vom Betreiber ausgegebenen Nutzungsbedingungen bzw. Sicherheitsbestimmungen zu beachten und zu befolgen.

Berechtigte Personen haben sich nur in dem mit ihrer Tätigkeit oder mit ihrem Besuch verbundenen Bereich aufzuhalten. Abweichendes Verhalten kann zu einem Hausverbot führen.

I.6. Hafenebehördliche Zuständigkeiten

Aufgrund § 2 Ziff. 1 und 2 der NdsHafenO in Verbindung mit der Allgemeinverfügung des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Hafenebehörde) vom 27.01.2012 (Nds. Ministerialblatt Nr.6 vom 15.02.2012), wurden die Grenzen für das Hafengebiet des Jade-WeserPort und die Umschlagsanlage „Niedersachsenbrücke“ festgelegt.

Die für das Hafengebiet anfallenden Aufgaben der Gefahrenabwehr in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten werden gemäß § 21 NdsHafenSG durch den örtlichen Hafeneapitän, Neckarstraße 10, 26382 Wilhelmshaven, als Beauftragtem wahrgenommen.

I.7. Hinweis auf gesetzliche Geltungsbereiche

I.7.1. Seezollhafen

Der CTW ist ein Seezollhafen, der zum Zollgebiet der Europäischen Union gehört. Auf dem Terminal gelten demgemäß die besonderen Regeln in der Zollüberwachung laut den EU-Richtlinien, so wie sie im Zollkodex und in der Zollkodex- Durchführungsverordnung (ZK DVO) des Bundesministeriums für Finanzen niedergeschrieben sind.

I.7.2. ISPS-Code (Port Security)

Auf dem CTW sind Sicherheitsmaßnahmen gemäß dem ISPS- Code (International Code for the Security of Ship and Port Facilities), in Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31.03.2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und nach dem Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetz (NHafenSG), in der jeweils gültigen Fassung, umgesetzt.

I.7.3. Bundesimmissionschutzgesetz (BlmSchG)

Bedingt durch die Lagerung von gefährlichen Gütern, fällt der CTW unter die Regelungen des BlmSchG. Für den Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage gelten die „Erweiterten Pflichten“ nach der 12. BlmSchV (Störfallverordnung). Demgemäß existiert ein Sicherheitsbericht und ein interner Alarm- u. Gefahrenabwehrplan für den Betriebsbereich.

Die Informationen der Öffentlichkeit über Sicherheitsmaßnahmen zum Störfallbetrieb sind der Unternehmens- Homepage www.eurogate.de zu entnehmen oder vor Ort in der ISPS Zentrale im Terminal House einzusehen.

I.8. Zutritt zum Terminal-Gelände

Der Zutritt ist nur Berechtigten Personen gestattet. Erforderliche Zugangsüberwachungen erfolgen grundsätzlich vor Zutritt zum Terminalgelände durch den beauftragten Sicherheitsdienst. Die Kosten für dauerhafte Zutrittsgenehmigungen sind von den jeweils Berechtigten zu tragen.

Das Betreten des CTW, auch außerhalb des gesicherten ISPS- Bereiches, gilt bereits als rechtsverbindliche Zustimmung zur Kontrolle von Personen, Fahrzeugen, Gegenständen und persönlichen Sachen. Personen, die eine Kontrolle verweigern, kann der Zutritt versagt werden.

Amtspersonen sowie mit öffentlichem Auftrag beliehene Personen haben einen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung, welche sie zum Zutritt berechtigt.

I.9. Überwachung des Terminal-Geländes

Auf dem Terminal werden aus unterschiedlichen Gründen Videoüberwachungen mit Aufzeichnungen durchgeführt. Die jeweiligen Bereiche sind durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet.

II. Melde- und Informationspflichten

II.1. Anmeldung von Dienstleistern oder von berechtigten Personen (landseitig)

Berechtigte Personen benötigen für den Zutritt zum Terminal-Gelände eine vom Betreiber ausgegebene Zutritts- bzw. Zufahrtsgenehmigung. Die Entscheidung über die Ausgabe einer Zutritts- bzw. Zufahrtsgenehmigung obliegt hierbei ausschließlich der ISPS Zentrale oder dem beauftragten PFSO im Auftrag des Betreibers. Die Ausgabe einer entsprechenden Genehmigung ist nur möglich nach Vorlage eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises und unter Angabe eines berechtigenden Grundes.

Der Gültigkeitsbereich der Zutrittsgenehmigung für die Sicherheitszonen 1 bis 3 (vgl. Anlage 2) wird in Abhängigkeit des Grundes von der ISPS Zentrale oder des PFSO im Auftrag der Betreiber festgelegt.

Grundsätzlich ist die Gültigkeit der Zutrittsgenehmigung auf die Dauer des Aufenthalts begrenzt. Dauergenehmigungen in begründeten Fällen sind möglich. Sie sind beim PFSO unter www.eurogate.eu/container-terminal-wilhelmshaven/dokumentation zu beantragen.

Eine Ausgabe von Dauergenehmigungen erfolgt nur, wenn der Antragsteller den in der Empfangsbestätigung definierten Pflichten inhaltlich zustimmt. Eine Ausgabe erfolgt gegenüber dem Antragsteller nur persönlich und unter Vorlage des gültigen Ausweises (Personalausweis, Reisepass).

Vor dem Betreten bzw. Befahren des Terminal-Geländes sind von jedem Nutzer die „*Sicherheitsvorschriften für das Betreten und Befahren des Terminals*“ inhaltlich durch eine Unterschrift zu akzeptieren (Anlage 3). Dies ist Voraussetzung für die Erteilung der Zufahrtsgenehmigung.

Die Nutzung der Zufahrtsgenehmigung ist beim Befahren des Terminals auf die angegebene Sicherheitszone beschränkt. Das Befahren einer anderen Sicherheitszone ist untersagt.

Eine Missachtung der „*Sicherheitsvorschriften für das Betreten und Befahren des Terminals*“ durch einen Nutzer, kann zu einem vollständigen Hausverbot auf allen Terminalanlagen der EUROGATE Gruppe führen.

II.2. Nutzung und Beantragung von Trucker-ID-Karten

Für die Abfertigung und Steuerung von Lkw- Verkehren sowie für die An- und Auslieferung von Containern auf dem Terminal werden vom Betreiber Trucker- ID- Karten ausgegeben. Die Trucker- ID- Karte übernimmt die Aufgabe der Zufahrtsgenehmigung zum Terminal-Gelände. Eine Zufahrt zum Terminal ist nur möglich, wenn eine gültige Trucker- ID- Karte in Verbindung mit einem Be- und Entladeauftrag vorhanden ist.

Die Trucker- ID- Karte wird personengebunden ausgegeben; eine Nutzung dieser Karte ist auch an anderen Standorten der EUROGATE Gruppe (insbesondere an den Terminals in Hamburg und Bremerhaven) möglich.

Im Falle bereits vorhandener Trucker- ID- Karten an anderen Standorten der EUROGATE Gruppe, müssen diese für das Terminal durch den Fahrzeugführer beim ersten Besuch einmalig zugelassen bzw. freigeschaltet werden.

Eine Neuausstellung an einen Fahrzeugführer erfolgt nur, wenn nicht bereits an einem anderen Standort eine Trucker- ID- Karte ausgestellt wurde. Die Ausgabe bzw. Beantragung ist in der ISPS-Zentrale im Terminal House vorzunehmen.

Nur gegen Vorlage eines gültigen, amtlichen Reisepasses oder Personalausweises kann die Trucker- ID- Karte beantragt werden. Die personalisierten Daten werden hierbei in eine Datenbank gespeichert.

Vor dem Befahren des Terminalgeländes sind von jedem Nutzer die „*Sicherheitsvorschriften für das An- und Ausliefern von Transportgütern*“ inhaltlich mittels Unterschrift zu akzeptieren (Anlage 4). Dies ist Voraussetzung für die Erteilung der Zufahrtsgenehmigung.

Die Nutzung der Truckerkarte ist beim Befahren des Terminals auf die Sicherheitszone 1 beschränkt. Das Befahren der Sicherheitszonen 2 und 3 ist untersagt.

Eine Missachtung der „*Sicherheitsvorschriften für das An- und Ausliefern von Transportgütern*“ durch einen Nutzer kann zu einem vollständigen Hausverbot auf allen Terminalanlagen der EUROGATE Gruppe führen.

II.3. Besatzung und Besucher der Schiffe

Dem Schiffsführer bzw. dem Ship Security Officer oder einem seiner Vertreter, wird mit Anlegen des Schiffes die vom Betreiber ausgegebene „*Terminal Information on Security*“ übergeben (Anlage 5). Für den Aufenthalt von Schiffsbesatzungen und allen Besuchern auf dem CTW ist den hierin getroffenen Regelungen zwingend Folge zu leisten.

Eine Missachtung der „*Terminal Information on Security*“ durch einen Nutzer kann zu einem vollständigen Hausverbot auf allen Terminalanlagen der EUROGATE Gruppe führen.

II.4. Fremdfirmenkoordination

Gem. § 8 Arbeitsschutzgesetz sind Unternehmer verpflichtet, Gefährdungen, die sich aus der Zusammenarbeit mit anderen Gewerken ergeben, zu koordinieren. Alle Fremdfirmen haben für das Durchführen ihrer Tätigkeiten die von den Betreibern ausgegebene Regelung zum Fremdfirmeneinsatz vollständig und schriftlich zu akzeptieren (Anlage 6).

II.5. Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten

Die Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten auf dem Terminal darf gemäß § 13 Abs. 2 NHafenO nur mit Erlaubnis der Hafengebörde ausgeführt werden. Die Hafengebörde hat den Betreibern die erforderliche Genehmigung für die Durchführung von Heißarbeiten erteilt. Aufgrund dieser Genehmigungen sind die Betreiber berechtigt, die Durchführung feuergefährlicher Arbeiten in ihrem Betriebsbereich an Dritte zu übertragen. Für das Durchführen von feuergefährlichen Arbeiten ist vom Auftragnehmer eine schriftliche Erlaubnis des jeweiligen Betreibers einzuholen (Anlage 7).

Mit Beginn der Arbeiten sind die jeweiligen Verantwortlichen der Betriebsbereiche durch den Auftragnehmer in Kenntnis zu setzen.

Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur von fachkundigen und zuverlässigen Personen, die über 18 Jahre alt sind, bzw. von fachkundigen Firmen, im Rahmen eines Arbeitsauftrages, ausgeführt werden. Diese müssen im Besitz einer vom Betreiber erteilten Erlaubnis sein (vgl. Anlage 7).

Bei der Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten sind die vorgeschriebenen gesetzlichen Anforderungen und zusätzlich die gemäß Anlage 6 festgelegten Schutzmaßnahmen des Betreibers einzuhalten.

II. 6. Anzeigepflicht von Auffälligkeiten.

Jede Berechtigte Person hat mit Betreten des CTW unverzüglich Auffälligkeiten, insbesondere durch Feuer und Unfall, anzuzeigen. Außerdem sind Fremdgegenstände und Beschädigungen an der Hafenanlage zu melden.

III. Verkehr und Aufenthalt auf dem Terminal

III.1. Haftung während des Aufenthalts

Die Betreiber haften für Schäden und Folgen aus dem Betreten und Befahren des CTW unter Nutzung einer erteilten Genehmigung sowie aus dem Aufenthalt dort und generell aus einem vertraglichen oder tatsächlichen Benutzungsverhältnis in keinem Falle, es sei denn, es liegt Vorsatz oder ein grobes Verschulden ihrer Organe oder leitenden Angestellten vor, oder es handelt sich um die Verletzung einer grundlegenden vertraglichen Pflicht (Kardinalpflicht).

III.2. Verpflichtung der Geheimhaltung

Die Berechtigten Personen sind grundsätzlich zur Geheimhaltung ihnen bekannter, betriebsinterner Vorgänge angehalten. Ferner besteht ein Verbot Foto- und Filmaufnahmen oder ähnliche Aufnahmen und Aufzeichnungen zu fertigen.

III.3. Alkohol- und Drogenverbot

Auf dem CTW besteht ein absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Alkohol und Drogen dürfen weder auf den CTW gebracht noch dort konsumiert werden. Berechtigte Personen, die unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen, haben den CTW umgehend zu verlassen.

III.4. Rauchverbot

Auf dem CTW herrscht ein striktes Rauchverbot. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur die besonders gekennzeichneten Raucherunterstände.

III.5. Verkehrssicherheitskonzept

Beim Befahren des Terminals sind nur die von den jeweiligen Betreibern festgelegten Verkehrszonen zu benutzen. Die Verkehrszonen verteilen sich über das gesamte Terminal (siehe Anlage 2). Bei widerrechtlichem Verhalten wird von dem entsprechenden Betreiber das Hausrecht angewandt.

III.6. Tragen von persönlicher Schutzausrüstung

Für alle Arbeiten auf dem Terminal ist das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung, im Minimum bestehend aus einem Sicherheitshelm, Sicherheitsschuhen (S3) und Warnkleidung (mind. Warnweste), vorgeschrieben.

III.7. Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich des CTW fällt unter die 12. StörfallVO. Im Falle einer Gefahrensituation bzw. eines Störfalls, von dem eine ernste Gefahr ausgeht, ist den Weisungen des Betriebspersonals für die Evakuierung sowie des beauftragten Sicherheitsdienstes der Anlage Folge zu leisten.

III.8. Verschmutzung / Umweltschutz

Jede Berechtigte Person ist verpflichtet, mit Zutritt zum Terminalgelände Verschmutzungen zu vermeiden. Abfälle sind in die jeweils dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen. Vorsätzliche Verschmutzungen werden vom jeweiligen Betreiber geahndet. Für den Fall eines Schadenseintritts behält sich der Terminalbetreiber vor, Schadensersatzleistungen geltend zu machen.

IV. Anlagenverzeichnis

Anlagen	Bezeichnung	Seiten Gesamt
Anlage 1	Darstellung des Gültigkeitsbereiches der TBO	1
Anlage 2	Darstellung der Sicherheitszonen auf dem CTW	1
Anlage 3	Sicherheitsvorschriften für Besucher und Betriebsfremde	Flyer
Anlage 4	Sicherheitsvorschriften für Trucker	Flyer
Anlage 5	ISPS Terminal Information on Security	1
Anlage 6	Fremdfirmeneinsatz	1
Anlage 7	Erlaubnisschein zur Durchführung feuergefährlicher Arbeiten	1